

## Zentralisierung der kaufmännischen Stellenvermittlung.

Wie die Handelskammer zu Berlin mitteilt, sind die Verhandlungen, die zwischen den einzelnen großen Verbänden der Handlungsgehilfen und den paritätischen Vereinen stattgefunden haben, zum Ziele gelangt. Unter Ueberwindung der vorhandenen Gegensätze ist ein die Selbständigkeit der Einzelorganisationen aufrechterhaltender Zweckerband für die Stellenvermittlung mit dem Sitz in Berlin gegründet. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe geschlossen, daß kein Vertragsteilnehmer früher als sechs Monate nach Friedensschluß aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden kann, wa spätestens drei Monate nach Friedensschluß schriftlich erklärt werden muß; die Kündigung kann nur mit sechsmonatiger Frist zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Teilnehmer des Vertrages und der durch ihn begründeten Stellenvermittlung sind folgende Verbände und Vereine:

Bayerischer Verband kaufmännischer Vereine, Sitz München.  
 Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg.  
 Handlungsgehilfen-Verein zu Dresden, gegr. 1774, Dresden.  
 Kaufmännischer Verein, Augsburg.  
 Kaufmännischer Verein, Bafel.  
 Kaufmännischer Verein, Frankfurt a. M.  
 Kaufmännischer Verein, Hannover.  
 Kaufmännischer Verein, Heidelberg.  
 Kaufmännischer Verein, Ludwigshafen a. Rh.  
 Kaufmännischer Verein, Mannheim.  
 Kaufmännischer Verein, Plauen i. V.  
 Kaufmännischer Verein zu Remscheid, Remscheid.  
 Kaufmännischer Verein, Sonneberg.  
 Kaufmännischer Verein, Stuttgart.  
 Kaufmännischer Verein, Wiesbaden.  
 Kaufmännischer Verein, Würzburg.  
 Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Leipzig.  
 Berufsvereinigung der kaufmännischen Angestellten im Handel und Industrie.  
 Verband lath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands, Essen.  
 Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Leipzig.  
 Verein der Deutschen Kaufleute, Berlin.  
 Verein für Handlungslohn von 1858, Hamburg.  
 Verein junger Kaufleute von Berlin, Berlin.  
 Verein „Merkur“, Kaufmännischer Verein, E. B., Nürnberg.

Es sind also nur Verbände männlicher Handlungsgehilfen an der Stellenvermittlung beteiligt, und sie haben sich verpflichtet, die ausgetauschten Stellen nicht mit weiblichen Bewerbern zu bedienen und sie nicht weiblichen zu nennen. Eine weitere Beschränkung enthält § 6 der in den Vertrag aufgenommenen Satzung:

Stellungen werden nur dann vermittelt, wenn das Gehalt für Bewerber, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 900 Mk. (bei freier Station 800 Mk.) beträgt. In Städten von mehr als 100 000 Einwohnern muß das Jahresgehalt mindestens 1080 Mk., bei Bewerbern, die über 20 Jahre alt sind, mindestens 1200 Mk. betragen. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahre kann das Gehalt allgemein mindestens 800 Mk. betragen. Die Bewerber dürfen Stellen unter diesen Sätzen nicht annehmen und sind verpflichtet, der Verwaltung jedes Unterangebot mit genauer Angabe der Firma mitzuteilen.

Die Zeitung der Zentralstelle, die die jeden Dienstag und Freitag zu veröffentliche Stellenliste zusammenstellt und versendet, hat der Verein junger Kaufleute in Berlin, Deutstraße 20, übernommen. Diesem sind sämtliche Stellen, welche die oben genannten Verbände nicht sofort mit zehn geeigneten männlichen Bewerbern bedienen können, bis Montag und Donnerstag früh zu melden. In Städten, in denen mehrere Verbände Geschäftsstellen unterhalten oder mit Stellenvermittlung sich beschäftigende Ortsvereine bestehen (wozu natürlich Berlin gehört), sind offene Stellen, die nicht unmittelbar mit der ausreichenden Zahl von Vorschlägen bedient werden können, auf schnellstem Wege innerhalb der einzelnen Geschäftsstellen oder Ortsvereine auszutauschen.

Die Stellenvermittlung ist für die Mitglieder der Verbände kostenlos, Nichtmitglieder entrichten 3 Mark Gebühr. Nach erfolgter Vermittlung wird eine nach der Gehaltshöhe abgestufte Gebühr von 3 bis 5 Mark entrichtet, beginnend mit einer Gehaltshöhe von 1080 Mark. Während des Krieges und sechs Monate nach Friedensschluß ist die Vermittlung auch für Nichtmitglieder gebührenfrei. Zur Erledigung tausender Geschäfte wird ein geschäftsführender Ausschuss gewählt, dem bis zehn Vereine angehören, die von der G. K. S. gewählt werden. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.

Die angeschlossenen Vereine verpflichten sich, während des Vertragsverhältnisses keinerlei Tätigkeit für Errichtung städtischer, öffentlich-rechtlicher, staatlicher und ähnlicher kaufmännischer Stellennachweise auszuüben und sich nicht an solchen Bestrebungen in zustimmendem Sinne zu beteiligen.

Das Verfahren bei Austausch der offenen Stellen, Bezug der Stellenliste, Bearbeitung der Stellen, Zulassung und Ablehnung von Nichtmitgliedern ist durch besondere Bestimmungen geregelt. In ihnen ist die Versendung der Listen an die Handelskammern, Arbeitsnachweise und Gazette vorzusehen. Die Kosten werden auf die beteiligten Verbände verteilt.